

Satzung

des Marktes Lam über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Lam - Ortskern" vom 18. Dez. 1995

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erläßt
erläßt der Markt Lam folgende

Satzung

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebau-
liche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebau-
liche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden.
Das insgesamt ca. 15 ha umfassende Gebiet wird hiermit förm-
lich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kenn-
zeichnung "Lam - Ortskern".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücks-
teile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1.000 des Planungsbüros
Wild, Furth i. Wald vom 18.12.1995 abgegrenzten Fläche. Die-
ser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durch-
geführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen
Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichti-
ge Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung am 11. Juni 1996 rechtsverbindlich.

Lam, den 11. Juni 1996

Markt Lam:


(Bergbauer)

1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde der Regierung der Oberpfalz gemäß § 143 Abs. 1 BauGB angezeigt. Diese hat mit Schreiben vom 23.05.1996 Az. 220-4622 CHA 13-5 mitgeteilt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGV sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften- während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus Lam, Zimmer Nr. 11 eingesehen werden.

Lam, den 11. Juni 1996

Markt Lam:

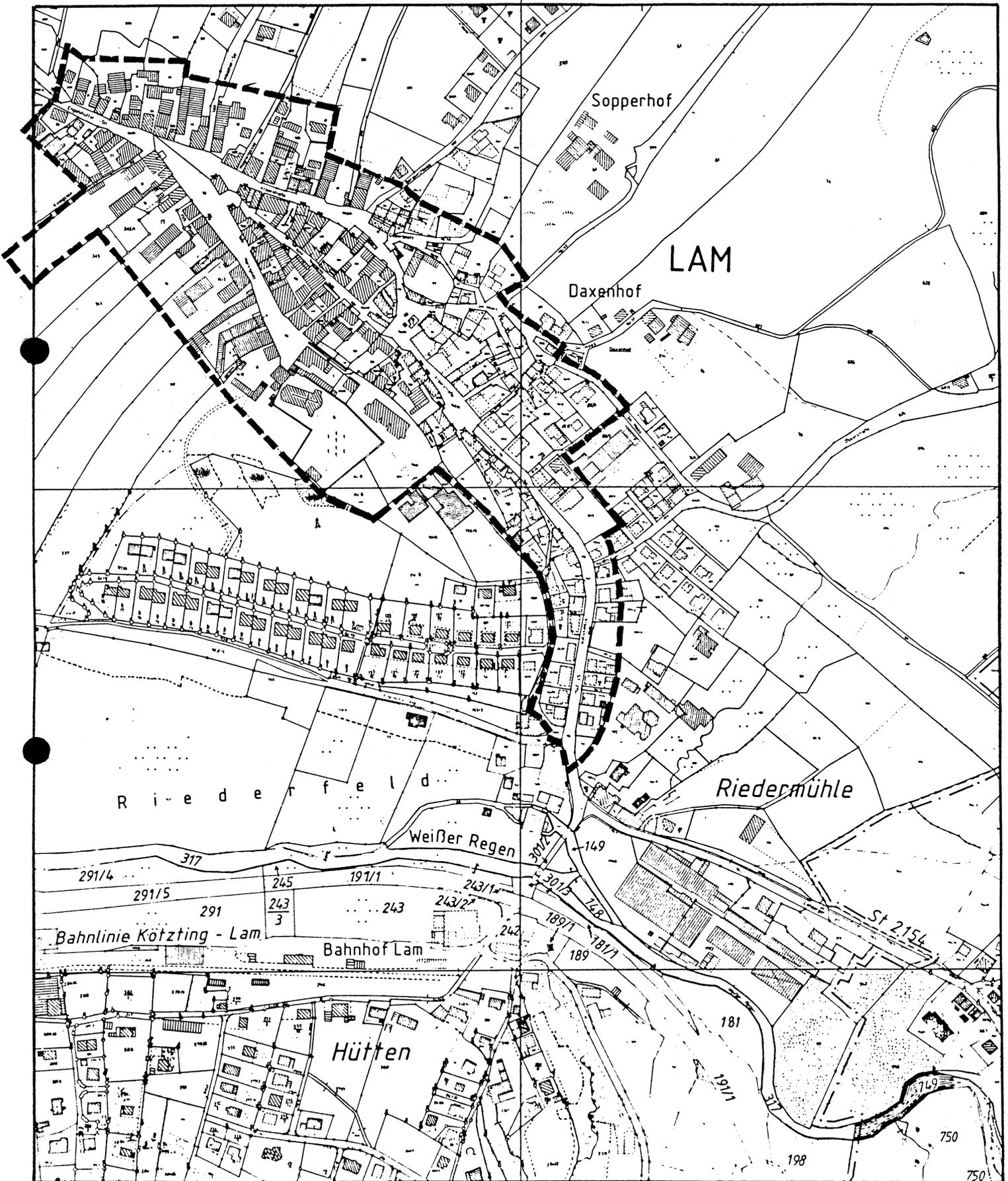

(Bergbauer)

1. Bürgermeister

ANLAGE ZUR SATZUNG DES MARKTES LAM
ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTSETZUNG DES SANIERUNGSGEBIETS "LAM-ORTSKERN"
VOM 18.12.1995

Lageplan M 1 : 5.000

Gde. u. Gmkg. Lam



----- Abgrenzung des Untersuchungsgebiets